

2759/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2655/J betreffend Umweltprobleme im Großraum Enns, welche die Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde am 8.7.1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Wieviele Arbeitsplätze im Bereich des ausgebauten Donauhafens geschaffen wurden, kann von seiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht gesagt werden.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Aus öffentlichen Mitteln wurden folgende Förderungen gewährt bzw. ausbezahlt:

1. Für den Hochwasserschutz des Hafens Enns-Ennendorf Niederösterreich

Förderungszusage 1993 öS 9,250.000 Mb.
davon bisher ausbezahlt öS 8,167.373 MiO.

2. Für den Hochwasserschutz des Hafens Enns-Ennendorf Oberösterreich

Förderungszusage 1993 öS 18,429.662 Mio.
davon bisher ausbezahlt öS 13,417.754 Mio.

Die Förderung beträgt jeweils 50 % der Projektkosten.

3. Für den Hochwasserschutz des Hafens Enns-Ennendorf Kaimauer-verlängerung

Darlehen öS 2,672.000 Mio.
davon ausbezahlt öS 802.000 Mio.

Das Darlehen umfaßt 20 % der projektkosten.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Da die Ennshafen GesmbH ein privates Unternehmen ist, können seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten keine inhaltlichen Aussagen getroffen werden.

Antwort zu den Punkten 4 bis 6 der Anfrage:

Auf Grundlage der ergänzenden Umwelt- und Nutzen-Kosten-Untersuchungen wurde das Generelle Projekt 1996 für die Umfahrung Ennendorf-Enns-Asten im April 1997 genehmigt. Die geschätzten Vorhabenkosten belaufen sich auf öS 594 Mio., wobei die Kosten des Abschnitts in Oberösterreich rund öS 429 Mio. und jene des Abschnitts in Niederösterreich rund öS 165 Mio. betragen. Die Unterlagen für das "Vorprüfungsverfahren" gemäß UVP-Gesetz werden

in den nächsten Tagen an die Standortgemeinden, die mitwirkenden Behörden und die umweltanwartschaften zur Stellungnahme und öffentlichen Auflage versendet.

In der Bedarfssfeststellung für den Ausbau der Bundesstraßen ist das Bauvorhaben in Stufe 1 an 5. Stelle gereiht. Der Zeitpunkt der Aufnahme des Projektes in das Bauprogramm ist von der Höhe der für die kommenden Jahre zur Verfügung stehenden Budgetmittel abhängig und kann derzeit noch nicht präzisiert werden.

Mit der Projektsgenehmigung für die Umfahrung B 1 durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden auch weitere zusätzliche Untersuchungen zur Frage der künftigen Anbindung an die A 1 im Bereich „Eckmayr-Mühle“ in Kombination mit einer allfälligen Verlegung der B 115 Eisen Straße an die Bundesstraßeverwaltung Oberösterreich in Auftrag gegeben. Mangels konkret vorliegender Projekte können derzeit weder genaue Aussagen über ein eventuelles Investitionsvolumen, noch über einen eventuellen Realisierungszeitpunkt dieses Vorhabens abgegeben werden.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Dem Geltungsbereich des Berggesetzes 1975 und damit der bergbehördlichen Zuständigkeit unterliegt nicht die Schottergewinnung schlechthin, sondern nur die Gewinnung bestimmter höherwertiger mineralischer Rohstoffe, die zudem verschiedentlich eine Eignung für bestimmte höhere Verwendungszwecke aufweisen müssen. Soweit demnach die Beantwortung der gegenständlichen Frage in die ho. Zuständigkeit fällt, wird bemerkt, daß betreffend die Großregion Enns-Asten-Langenstein bei der zuständigen Berghauptmannschaft Salzburg zwei Verfahren zur Genehmigung eines Aufschluß- und Abbauplanes anhängig sind. Diese Verfahren betreffen die beabsichtigte Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im Abbaufeld "Enns" der Donau-Kies Kiesgewinnungs-GmbH einerseits und in den Abbaufeldern Obere Schloßau I und ,Untere Schloßau I bis

IV“ der WIBAU-Wirtschaftsgenossenschaft des Bauwesens reg.Gen.m.b.H. andererseits. Mit diesem Vorhaben steht die Errichtung einer Bergbauanlage, für deren Herstellung bei der Berghauptmannschaft gleichfalls ein Bewilligungsverfahren anhängig ist, im Zusammenhang. Im einzelnen ist zu bemerken:
Sowohl für das auf Grundstücken in der Katastralgemeinde Lorch gelegene Abbaufeld „Enns“ als auch für die auf Grundstücken in der Katastralgemeinde Enns gelegenen Abbaufelder "Obere Schloßau I“ und „Untere Schloßau I bis IV“ liegen rechtskräftige Gewinnungsbewilligungen der Berghauptmannschaft vor.

Der bei der Berghauptmannschaft zur Genehmigung eingereichte Aufschluß- und Abbauplan betreffend das Abbaufeld „Enns“ sieht vor, daß auf einer Fläche von ca. 9,9 ha jährlich ca. 100.000 m³ und insgesamt ca. 1 Mio. m³ abgebaut werden sollen. Am 2.4.1997 hat die Berghauptmannschaft betreffend den gegenständlichen Aufschluß- und Abbauplan eine abschließende Verhandlung durchgeführt. Ein Bescheid über den Genehmigungsantrag wurde noch nicht erlassen. Ferner ist zu bemerken, daß der Bereich des Abbaufeldes "Enns" im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Enns als Kiesabbaugebiet und als Bergaugebiet ausgewiesen ist. Weiters liegen das gegenständliche Vorhaben betreffend zwei naturschutzrechtliche Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land sowie ein Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich zur Durchführung einer Naßbaggerung nach dem wasserrechtsgesetz 1959 vor.

Der der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorgelegte Aufschluß- und Abbauplan betreffend das oben angeführte Vorhaben der WIBAU-wirtschaftsgenossenschaft des Bauwesens reg.Gen.m.b.H. umfaßt einen Planungszeitraum von 5 Jahren und sieht den Abbau von insgesamt ca. 500.000 m³ auf einer Fläche von ca. 5,4 ha vor. Das Verfahren zur Genehmigung des Aufschluß- und Abbauplans und das damit im Zusammenhang stehende Verfahren zur Genehmigung einer

Bergbauanlage wurden von der Berghauptmannschaft bis zur Entscheidung im anhängigen wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung zur Naßbaggerung unterbrochen. Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft liegt eine naturschutzrechtliche Bewilligung bereits vor. Ferner wird bemerkt, daß in den Abbau— feldern "Obere Schloßbau I" und , "Untere Schloßbau I bis IV" während einer Abbauzeit von 18 Jahren auf einer Abbaufäche von ca. 15 ha insgesamt ca. 1.725.000 m³ mineralischer Rohstoff abgebaut werden sollen. Es kann derzeit allerdings nicht beurteilt werden, ob die gesamte Fläche in Abbau genommen werden wird und kann. Nicht unter den Geltungsbereich des Berggesetzes 1975 fällt die von der österreichischen DONAU-Betriebs-AG beantragte Baggerung von 1 Mio. m³ Kies während der nächsten 6 Jahre in der Ennsmündung. Das wasserrechtliche Verfahren wurde bereits positiv erledigt. Ein Bescheid über den Genehmigungsantrag gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 wurde noch nicht erlassen.